

## **5-jährige Wartezeit beim Laufbahnwechsel**

### **Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden**

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 13.10.2003, AZ: 14 Ca 6287/03, die 5-jährige Wartezeit gemäß damaligem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2002 beanstandet und entschieden, dass diese Regelung gegen die Prinzipien des Art. 33 Abs. 2 GG verstößt. Es hat festgestellt,

dass sich der Kläger im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bei allen Ausschreibungsschritten um ausgeschriebene A 13 Z-Stellen beteiligen kann und das Land Nordrhein-Westfalen die Bewerbung des Klägers in die Auswahlentscheidung einbeziehen muss, ohne dass der Kläger eine Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren im Dauerbeschäftigungsverhältnis im aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nachweist.

Die dagegen gerichtete Berufung des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 25.02.2004, AZ: 12 Sa 1750/03, zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Das Bundesarbeitsgericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem 9. Senat auf den 15.03.2005 bestimmt.

Die Terminvorschau des Bundesarbeitsgerichts wird nachstehend zitiert:

„15.03.2005

Neunter Senat

Auswahlverfahren des öffentlichen Dienstherrn bei Versetzung und Laufbahnwechsel von angestellten Lehrern, Art. 33 Abs. 2 GG

G. (RAe. Dr. Kupferschläger & Partner, Recklinghausen) ./ Land Nordrhein-Westfalen (RA Schenz, Düsseldorf)

- 9 AZR 142/04 -

Der Kläger hat im Jahre 1988 eine Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe II und zusätzlich im Jahre 1997 die Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I erworben. Er ist zum August 2000 unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT als vollbeschäftigte Lehrkraft in den Schuldienst an einer Gemeinschaftshauptschule eingestellt worden. Mit Runderlassen vom 12.12.2000 und 16.12.2003 hat das beklagte Land festgelegt, dass

Lehrkräfte mit der Befähigung für die Lehrämter der Sekundarstufe I und II, die in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind, sich erst nach einer Mindestbeschäftigungszeit von fünf Jahren auf ausgeschriebene Stellen der Sekundarstufe II Vergütungsgruppe BAT II a bewerben dürfen. Ab September 2002 bewarb der Kläger sich in mehreren Ausschreibungsverfahren auf Stellen der Vergütungsgruppe BAT II a, ohne dass seine Bewerbungen berücksichtigt worden wären. Vielmehr teilte ihm die Bezirksregierung mit, dass er auf Grund der Erlasslage die Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren noch nicht erfülle, weil er die vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeit noch nicht erreicht habe. Im Juni 2003 beantragte der Kläger erneut die Versetzung auf eine BAT II a-Stelle. Wiederum wies die Bezirksregierung auf die fehlende Mindestbeschäftigungszeit hin. Daraufhin stellte der Kläger beim Arbeitsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, die ausgeschriebene Stelle einstweilen nicht zu besetzen und ihn zum Bewerbungsverfahren zuzulassen. In der mündlichen Verhandlung stellte sich heraus, dass das Bewerbungsverfahren bereits abgeschlossen und einem anderen Bewerber die Zusage erteilt worden war. Darauf nahm der Kläger seinen Verfügungsantrag zurück.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass das beklagte Land seine Bewerbung künftig auch bereits vor Ablauf der fünfjährigen Mindestbeschäftigungszeit berücksichtigen muss. Er vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Erlasslage zum Laufbahnwechsel gegen das Prinzip der „Bestenauslese“ nach Art. 33 Abs. 2 GG verstoße. Die fünfjährige Wartezeit sei nicht mit den Merkmalen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in Einklang zu bringen. Das beklagte Land begründet die Wartezeit mit seiner Organisationshoheit. Eine Planungssicherheit, dass die Schüler mit dem vorhandenen Lehrpersonal ausreichend unterrichtet würden, sei nur gewährleistet, wenn eine Lehrkraft mittels festgelegter Wartezeiten an ihrem Weggang gehindert werden könne.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

LAG Düsseldorf  
Urteil vom 25.02.2004 - 12 Sa 1750/03 -“

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden:

„Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Kosten des Verfahrens.“

Da sich für einen nicht mit allen Details des Verfahrens vertrauten Leser die Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht aus der Sachentscheidung, wohl aber

...3

aus der Kostenentscheidung, erschließt, bedarf es der nachstehenden Erläuterung:

Nach den Erlassvorgaben (neuer Einstellungserlass zum 22.08.2005 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2005/06 sowie Terminablaufplan) konnte sich der Kläger bereits auf die ab dem 02.03.2005 im Internet ausgeschriebenen Stellen bewerben, da er die 5-jährige Wartezeit zum Einstellungstermin nachweist. Somit hat sich für ihn der Rechtsstreit vor dem Bundesarbeitsgericht erledigt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat vor dem Bundesarbeitsgericht beantragt,

das Urteil des LAG Düsseldorf vom 25.02.2004 aufzuheben, das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 13.10.2003 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision des Landes Nordrhein-Westfalen zurückzuweisen, und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat der Erledigung widersprochen.

Nach den prozessualen Vorgaben und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (u. a. Urteil vom 05.09.1995, AZ: 9 AZR 718/93) ist die Klage bei einseitiger Erledigungserklärung des Klägers begründet, wenn die Klage ursprünglich zulässig und begründet war, und sie nur durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist.

Da das Bundesarbeitsgericht die Erledigung festgestellt hat, hat es damit zum Ausdruck gebracht, dass die Klage ursprünglich auch begründet war, also vom Kläger der Nachweis der 5-jährigen Wartezeit nicht abverlangt werden konnte.

Fazit: Die 5-jährige Wartezeit ist nach höchstrichterlicher arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung **verfassungswidrig**.

Sobald das Urteil in Schriftform vorliegt, wird ergänzend berichtet.

16.03.2005